

# S A T Z U N G

## **WANDERFREUNDE EDELWEISS e.V. Kahl/Main , (gegr. 05.08.1918)**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft**

- (1) Der Verein führt den Namen Wanderfreunde Edelweiss e. V. (gegr. 1918) und hat seinen Sitz in Kahl /Main
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Spessartbund e. V., dessen übergeordneter Dachorganisation und der Vereinsgemeinschaft Kahl/Main.

### **§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch:
  - a) Wandersport
  - b) Musik
  - c) Heimatpflege
  - d) Jugendarbeit im Bereich der unter a bis c genannten Punkten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Voraussetzung ist ein mündlicher oder schriftlicher Aufnahmeantrag , der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- (3) Bei beschränkt Geschäftsfähigen insbesondere Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet die Monatsversammlung. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der abstimmenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt unter Ausschluß des

Aufnahmesuchenden. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(5) Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen, wenn die in Frage stehenden Personen sich dem Verein gegenüber verdient gemacht haben.

Bei der Abstimmung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Ehrenmitglieder haben, abgesehen von §4 (2), die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder.

#### **§4 Mitgliedsbeiträge**

(1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern Jahresbeiträge. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Ehrenmitglieder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

(3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste und freiwilligen Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden durch

a) 2/3 Mehrheit der abstimmenden Mitglieder der Monatsversammlung

b) 2/3 Mehrheit der abstimmenden Mitglieder der Jahreshauptversammlung

c) Durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft bei schuldhafter Verletzung der Interessen des Vereins, Verstoß gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. In diesem Fall hat die Vorstandschaft über den Ausschluß in der nächsten Monatsversammlung Bericht zu erstatten.

Diese hat durch die 2/3 Mehrheit der abstimmenden Mitglieder den Ausschluß zu bestätigen.

## **§6 Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied hat das Recht,

- (1) sich an den Vereinstätigkeiten zu beteiligen,
- (2) sich an Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- (1) die Zwecke des Vereins zu fördern,
- (2) die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß zu entrichten.

## **§7 Organe des Vereins**

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

## **§8 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Kassier

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB. Beide sind alleine vertretungsberechtigt.

(2) Zur inneren Führung des Vereins besteht weiterhin ein Ausschuß :

Diesem gehören an:

- a. der Schriftführer

- b. der Orchesterleiter bzw. Kulturwart
- c. der Jugendwart
- d. der Wanderwart
- e. der Wegewart

Die unter a.) bis e.) genannten Mitglieder des Führungsausschusses werden, entsprechend den Vorschriften über die Wahl des Vorstandes oder per Handabstimmung, gewählt .  
Aufgaben und Kompetenzen der unter a.) bis e.) Genannten werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung anderweitig zugewiesen sind.

(4) Bei Entscheidungen , die eine Abteilung des Vereines betreffen, haben die jeweilig zuständigen Ressortleiter des Führungsausschusses mitzuentcheiden. Den übrigen Mitgliedern des Führungsausschusses steht ein Anhörungsrecht zu.

(5) Bei Unstimmigkeiten im Vorstand entscheidet der Führungsausschuß.

## **§9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

(1) Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt jeweils in der Jahreshauptversammlung durch geheime Abstimmung. Entscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Nicht anwesende Mitglieder sind nur bei Vorliegen eines schriftlichen Kandidaturantrages wählbar.

(2) Dem Vorstand darf aus einer Familie nur ein Mitglied angehören.

(3) Die Vorstandschaft wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so wählt die Versammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

Der Vorstand organisiert sich für die Dauer seiner Amtszeit gemeinsam mit dem Führungsausschuß in einer selbstgewählten Geschäftsordnung. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen, ist aber im Protokoll der Jahreshauptversammlung zu vermerken

## **§11 Mitgliederversammlung**

(1) Man unterscheidet:

- a. Jahreshauptversammlung
- b. Monatsversammlung
- c. außerordentliche Versammlung

(2) Zur Jahreshauptversammlung und zur außerordentlichen Versammlung ergehen schriftliche Einladungen.

(3) Die außerordentliche Versammlung kann jederzeit von der Vorstandschaft einberufen werden. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(4) Jede Versammlung ist mit der erschienenen Mitgliederzahl beschlußfähig; es muß jedoch der 1. oder 2. Vorstand anwesend sein.

(5) Ausgaben bis € 1.000,-- kann der Vorstand bewilligen, jedoch ist nachträglich die Versammlung zu verständigen.

Ausgaben über € 1.000,-- müssen mindestens durch die Monatsversammlung genehmigt werden.

Hierzu ist mindestens die einfache Mehrheit erforderlich.

(6) Soweit nicht im Einzelfall in dieser Satzung abweichend bestimmt, ist für Abstimmungen die 2/3 Mehrheit erforderlich.

## **§12 Rechnungsprüfung**

(1) Die Kasse ist von den Rechnungsprüfern zu überwachen.

(2) Die Rechnungsprüfer haben nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bücher und Kassengeschäfte zu überprüfen und hierüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

(3) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§13 Gewinn und Vergütungen**

(1) Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

(2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) An dieser Mitgliederversammlung müssen 80 v. H. der eingetragenen Mitglieder des Vereins anwesend sein.  
Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
- (3) Wird die Auflösung beschlossen sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsbedingte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen der Gemeinde Kahl zu mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

## **§15 Satzungs- und Zweckänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Beratung in der Vorstandschaft und durch Genehmigung einer außerordentlichen Versammlung oder der Jahreshauptversammlung erfolgen.
- (2) Bei der Abstimmung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich.

## **§16 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde geändert, neu verfasst und von der Jahreshauptversammlung am 20.03.98 genehmigt.

Die bestehende Satzung in der Fassung vom 4.Mai 1950 ist damit außer Kraft gesetzt.

Günter Perlet

.....  
1. Vorstand

Hubert Bergmann

.....  
2. Vorstand